

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Glockenläuten: Tradition und Ruhebedürfnis, eingereicht von den Gemeinderäten M. Wäckerlin (PP) und J. Altwegg (Grüne)

Am 21. Januar 2013 reichten die Gemeinderäte Marc Wäckerlin namens der glp/PP-Fraktion und Jürg Altwegg namens der Grünen/AL-Fraktion mit 15 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„In verschiedenen Stadtkreisen kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und diversen Lärmquellen. Dabei ist es gerade in der dicht bebauten Grossstadt immer schwieriger, allen Lärmquellen auszuweichen. Letztlich ist Lärm auch ein soziales Problem, da in den entsprechend günstigeren Wohnungen oft finanziell schwächere Menschen einziehen, die sich zudem seltener wehren.

Während die Polizei bei gewerblichen und privaten Ruhestörern schnell durchgreift, steht von Glockengeläut Betroffenen ein langer, mühsamer Weg durch Instanzen und Justiz bevor. Selbst wenn Alarmwerte deutlich überschritten sind, gibt es keine Sofortmassnahmen. Insbesondere muss jede betroffene Person selbst klagen und die für einen Glockenturm erreichte Lösung gilt nicht für andere. Die Kläger laufen zudem Gefahr, in der Gesellschaft als traditions- und kirchenfeindlich abgestempelt, ja sogar ausgegrenzt und bedroht zu werden. Dabei sind Ruhe und durchgehender Schlaf für die Gesundheit unverzichtbar. Diese Situation halten die Interpellanten für unzumutbar. Es muss eine Lösung gesucht werden, die einen für die ganze Stadt verbindlichen Ausgleich zwischen Tradition und Ruhebedürfnis anstrebt.

Die Interpellanten sind der Meinung, dass dem Ruhebedürfnis der Anwohner mehr Gewicht zugestanden werden muss und die Stadt eine allgemein stadtweit verbindliche Regelung erlassen soll, welche die negativen Auswirkungen der bei vielen beliebten Tradition des Glockenläutens auf ein verträgliches Mass reduziert. Insbesondere wünschen die Interpellanten eine absolute Nachtruhe von 22-7 Uhr und den Verzicht auf das Morgengeläut wenigstens am Wochenende. Reine Lärmsanierungen reichen nicht, wo notwendig sollen sie aber zusätzlich zu weiteren Massnahmen schnell umgesetzt werden. Die gewünschte Regelung soll die aktuelle Lärmforschung berücksichtigen und die gängige Gerichtspraxis aufnehmen, um weiteren unnötigen Klagen vorzubeugen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. *Wie ist das geltende Recht, untersteht das Glockenläuten z.B. der allgemeinen Polizeiverordnung und wenn ja, warum wird diese nicht umgesetzt (z.B. Nachtruhe)?*
2. *Welche Möglichkeiten gibt es eine einschränkende Regelung zu erlassen und wer ist in der Verantwortung?*
3. *Hat der Stadtrat Verständnis für das Ruhebedürfnis der Anwohner in Glockenturnähe?*
4. *Teilt der Stadtrat die Sichtweise der Interpellanten und ist er bereit, geeignete Massnahmen einzuleiten?*
5. *Wieviele Beschwerden (nicht nur juristische Klagen) über Glockengeläut wurden bisher registriert und wie weit zurück wurden die Beschwerden erfasst, wieviele der Beschwerden endeten in weiteren Massnahmen?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Lärmbelastung in den dicht besiedelten Gebieten ist gross und wird durch verschiedene Entwicklungen zunehmen. Dazu gehören unter anderem die zunehmende Siedlungsdichte, die generelle Bevölkerungszunahme, die hohe Mobilität und die Auflösung des klassischen Tag-Nacht-Rhythmus. Gleichzeitig erhöhen sich die Ansprüche an eine gute Lebensqualität, wozu insbesondere auch Ruhe gehört.

Die Lärmschutzvorschriften der Umweltschutzgesetzgebung sind in erster Linie zugeschnitten auf Geräusche, die als unerwünschte Nebenwirkungen einer bestimmten Tätigkeit auftreten, wie zum Beispiel der von den Interpellanten genannte gewerbliche Lärm. Diese können grundsätzlich mit geeigneten Massnahmen an der Quelle reduziert werden, ohne dass dadurch die entsprechenden Tätigkeiten als solche in Frage gestellt werden. Daneben gibt es jedoch auch Geräusche, welche den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen. Dazu gehören das Läuten von Kirchenglocken, aber z.B. auch das Musizieren sowie das Halten von Reden mit Lautverstärkern an Anlässen in der Öffentlichkeit. Solche Lärmemissionen können nicht völlig vermieden und in der Regel auch nicht in der Lautstärke wesentlich reduziert werden, ohne dass zugleich der Zweck der sie verursachenden Tätigkeit vereitelt würde. Es sind deshalb die Interessen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem öffentlichen Interesse am Läuten von Kirchenglocken (z.B. Tradition) abzuwägen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wie ist das geltende Recht, untersteht das Glockenläuten z.B. der allgemeinen Polizeiverordnung und wenn ja, warum wird diese nicht umgesetzt (z.B. Nachtruhe)?“

Art. 39 der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur, wonach die Nachtruhe von 22.00 bzw. 23.00 Uhr (Sommerzeit) bis 06.00 dauert, ist gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich nicht direkt anwendbar auf das Glockengeläut. Sie wird lediglich herangezogen, um die massgebliche Dauer der Nachtruhe zu bestimmen, d.h. den Zeitraum, innert welchem das Glockengeläut als Nachtlärm zu beurteilen ist. Das Frühgeläut um bzw. nach 06.00 Uhr gilt demnach nicht als Nachtlärm.

Die Glocken stellen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Anlage im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dar, weil sie mit der Kirchenbaute dauerhaft verbunden sind. Die Emissionen durch das Glockengeläut sind demgemäss soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und verhältnismässig ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Unnötige Emissionen sind zu vermeiden, wobei es keinen Anspruch auf absolute Ruhe gibt. Für die Lärmbelastung durch Glockengeläut sind allerdings in der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) keine Grenzwerte vorgeschrieben. Es ist darum in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Störung des Wohlbefindens vorliegt, was bei zusätzlichen (neben den in der Nacht natürlichen) Aufwachreaktionen angenommen wird. Dazu wird auf den Pegel am Ohr des Schlafenden abgestellt, ab welchem mit zusätzlichen Aufwachreaktionen zu rechnen ist. Das Bundesgericht hat 2010 beim Entscheid Gossau auf 60 dB(A) abgestellt. Unterdessen könnten die Gerichte aufgrund neuerer Studien von einem tieferen Pegel ausgehen. Wird eine erhebliche Störung des Wohlbefindens bejaht, ist die Anordnung von Sanierungsmassnahmen zu prüfen. Sollten die öffentlichen Interessen am Glockengeläut jedoch die privaten Interessen überwiegen, könnten Erleichterungen gewährt werden.

Zur Frage 2:

„Welche Möglichkeiten gibt es eine einschränkende Regelung zu erlassen und wer ist in der Verantwortung?“

Verantwortlich dafür, allfällige übermässige Emissionen einzuschränken, ist die Verursacherin resp. der Verursacher des Lärms und somit die Inhaberin resp. der Inhaber der Lärm verursachenden Anlage. Bei den Kirchen sind es also die Kirchgemeinden. Die Entscheidung über die Anordnung allfälliger Lärmsanierungsmassnahmen bei einzelnen Kirchen trifft der Stadtrat.

Eine für alle Kirchen der Stadt verbindliche Regelung könnte der Stadtrat in einer Läuteordnung festlegen. Einerseits liegt aber der Erlass von Läuteordnungen in der Kompetenz der Kirchgemeinden, in die der Stadtrat nicht eingreifen möchte, und andererseits wird dadurch den örtlichen Begebenheiten und dem Einzelfall nicht Rechnung getragen. Dem Baupolizeiamt ist keine geltende Läuteordnung, erlassen von einer kommunalen Behörde, bekannt. Die Läuteordnung des Stadtrates Zürich wurde auf den 1. Januar 2012 aufgehoben.

Zur Frage 3:

„Hat der Stadtrat Verständnis für das Ruhebedürfnis der Anwohner in Glockenturmnähe?“

Der Stadtrat hat Verständnis für das Ruhebedürfnis von Anwohnenden in Glockenturmnähe. Er ist sich aber auch bewusst, dass ein Teil der Anwohnenden und ein grosser Teil der Winterthurer Bevölkerung dem Glockengeläut neutral gegenüberstehen oder es begrüssen.

Zur Frage 4:

„Teilt der Stadtrat die Sichtweise der Interpellanten und ist er bereit, geeignete Massnahmen einzuleiten?“

Der Stadtrat teilt die Sichtweise der Interpellanten nicht in allen Punkten. Er teilt die Meinung, dass Anwohnende nicht übermässig in ihrem Wohlbefinden gestört werden sollten. Allerdings lehnt der Stadtrat ein generelles Abstellen der Kirchenglocken aller Winterthurer Kirchen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ab, weil dies nicht mit den Ruhezeiten in der allgemeinen Polizeiverordnung vereinbar wäre.

Zurzeit prüft der Stadtrat die Anordnung von Sanierungsmassnahmen beim Glockengeläut der Kirchen St. Josef in Töss und der Herz Jesu in Mattenbach.

Zur Frage 5:

„Wieviele Beschwerden (nicht nur juristische Klagen) über Glockengeläut wurden bisher registriert und wie weit zurück wurden die Beschwerden erfasst, wieviele der Beschwerden endeten in weiteren Massnahmen?“

Lärmklagen verursachen vor allem das Glockengeläut der katholischen Kirchen St. Josef in Töss und der Herz Jesu in Mattenbach. Betreffend St. Josef sind seit 2010 Lärmklagen von drei Anwohnenden eingegangen. Zusätzlich ist von 39 Personen im April 2013 eine Petition an den Stadtrat für eine angemessene Nachtruhe rund um St. Josef eingereicht worden. Gegen den nächtlichen Stundenschlag der Kirchenglocken Herz Jesu ist 2002 erstmals eine Lärmklage eingegangen. 2009 haben 20 Bewohnerinnen und Bewohner der Eisweiherstrasse und Langgasse gemeinsam eine Lärmklage eingereicht. Diese Klagen führten dazu, dass

für diese beiden Glockentürme ein Verfahren zur Prüfung von Sanierungsmassnahmen eingeleitet wurde. Es werden dabei die aktuelle Lärmforschung und die Gerichtspraxis berücksichtigt.

Jeweils eine Lärmklage wurde registriert gegen das nächtliche Glockengeläut der reformierten Kirche Rosenberg (2011), der reformierten Kirche Töss (2011), der katholischen Kirche St. Peter und Paul (2010) und des Schulhauses Neuburg (2011).

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder